

Papst und Bischofskollegium gemäß den drei letzten Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends

I. Drittes Konzil von Konstantinopel (680 bis 681)¹

Eine der am heftigsten umstrittenen Fragen auf dem Vaticanum II. war die der Kirchenregierung, wie sie Christus gewollt hat: ob der Papst wie ein absoluter Monarch die Kirche leitet oder ob er nach dem Willen Christi von seinen Brüdern im Bischofsamt dabei unterstützt wird, die mit ihm zusammen und unter seiner Führung ein Ganzes, ein Kollegium bilden, dem die höchste Leitungsgewalt in der Kirche zukommt. Eine bedeutende Minderheit der Konzilsväter stand der Idee der Kollegialität zunächst ablehnend gegenüber, weil diese Idee im geltenden kanonischen Recht kaum zutage tritt. Die Konzilsmehrheit, die schließlich den Gedanken der Kollegialität zum Siege führte, stützte sich auf die Tradition der Kirche in ihrer ganzen Breite zu allen Zeiten und an allen Orten.

Um in Erfahrung zu bringen, welche Regierungsform Christus seiner Kirche gegeben hat, genügt es nicht, das heute geltende positive Kirchenrecht zu betrachten². Es genügt auch nicht, das Neue Testament zu studieren. Wir können dort nicht juristisch klare und eindeutige Formulierungen erwarten. Die Evangelien sind kein Rechts-Kodex. Die Hl. Schrift muß im Licht der gesamten Tradition der Kirche betrachtet werden. Dazu gehört die Lehre der Väter, vor allem auch die Geschichte der Kirche. Mit der Struktur, die sie von Christus empfangen hat, ist sie ihren Weg durch die Jahrhunderte unter Führung des Heiligen Geistes gegangen. Tradition der Kirche heißt Überlieferung der ganzen ungeteilten Kirche. Dazu gehört ganz wesentlich die Überlieferung der Ostkirche. Im ersten Jahrtausend lag das Schwergewicht der Kirche, anders als heute, im Osten³.

Greifen wir die letzten drei ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends heraus und betrachten wir sie unter der Rücksicht des Primats und der Kollegialität. Diese Konzilien haben darüber keine theoretischen Dekrete erlassen. Aber sowohl der Papst (vor allem in seinen Legaten) wie das Bischofskollegium treten auf diesen Konzilien und im Zusammenhang mit ihnen handelnd auf. Ihr Tun ist von einer bestimmten Auffassung ihrer Rolle in der Kirche getragen. Wir wollen versuchen, aus der Art des Vorgehens beider zu ermitteln, wie sie ihre Aufgabe und ihre Rechte in der Kirche verstanden haben. Die Auffassung des Westens und des Ostens in der Frage des Zusammenspiels von Primat und Kollegialität in der Kirche war nicht die gleiche. Im Westen legte man den Akzent mehr auf den Primat, im Osten mehr auf die Kollegialität. Trotzdem braucht hier kein unüberbrückbarer Gegensatz vorzuliegen. Beide Auffassungen bezeugen, jede auf ihre Weise, die eine Tradition der Kirche.

Das dritte Konzil von Konstantinopel hatte die Aufgabe, die durch die Monotheleten hervorgerufene Spaltung zu beseitigen. Diese lehrten: in Christus gebe es nur einen Willen. Kaiser Heraclius (610 bis 641) hatte den Versuch gemacht, mit dieser neuen Formel die Monophysiten (Anhänger der Ein-Naturen-Lehre), die in der Osthälfte

¹ Wilhelm de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem III. Konzil von Konstantinopel (680–681), in: Volk Gottes, Festgabe für Josef Höfer, hg. v. R. Bäumer u. H. Dolch. Freiburg 1967, 262–285.

² Darin finden sich Elemente, die von Menschen mit Recht der von Christus gewollten Ordnung hinzugefügt wurden, wie das Kardinalat u. a. m. Anderes, was Christus gewollt hat, mag im heutigen Recht nur noch undeutlich zum Ausdruck kommen.

³ Die wichtigsten Kirchenväter: Athanasius, Basilius, Gregor v. Nazianz, Johannes Chrysostomus, Cyrill v. Alexandrien u. a. waren Bischöfe der großen Städte des Ostens. Die acht Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends, auf denen der katholische Glaube seine klassische Formulierung gefunden hat, sind im Osten gehalten worden. Die Konzilsväter waren, von wenigen Vertretern des Westens, insbesondere Roms, abgesehen, Bischöfe der Ostkirche, die damals vor der Spaltung zweifellos ein integrierender Bestandteil der universalen Kirche war. Wenn wir von Tradition der Kirche sprechen, dürfen wir die Überlieferung des Ostens im ersten Jahrtausend vor der Spaltung nicht beiseite lassen. Ein bedeutender und entscheidender Teil der Kirchengeschichte hat sich auf den acht ersten ökumenischen Konzilien abgespielt, und dort ist ihre Überlieferung autoritativ niedergelegt worden.

des Reiches sehr zahlreich waren, wieder für die universale Kirche zu gewinnen⁴. In Rom waren sich die Päpste ihrer Autorität und ihrer Pflicht, über den rechten Glauben in der ganzen Kirche, auch im Osten zu wachen, sehr wohl bewußt. Martin I. berief im Oktober 649 eine große Synode in den Lateranpalast ein, an der 105 Bischöfe, meist aus Italien und Afrika, teilnahmen. Die Synode, mit dem Papst an der Spitze, verurteilte den Monotheletismus als Häresie und schleuderte den Bannfluch gegen seine Anhänger. So sollte eine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensentscheidung gefällt werden, um die Häresie auszurotten und die katholische Kirche dem Irrtum zu entreißen. Rom beanspruchte also unbedingte Glaubensautorität. Diese Autorität wurde jedoch, und das ist sehr bezeichnend, synodal ausgeübt. Der Papst entscheidet nicht für sich allein, sondern er ruft seine Brüder im Bischofsamt zusammen, um gemeinsam mit ihnen zu beraten und eine Entscheidung zu fällen.

Typisch ist die Einleitung des Synodalschreibens an alle Christgläubigen: „Martin, Knecht der Knechte Gottes und durch seine Gnade Bischof der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche der Stadt Rom, zusammen mit unserem heiligen Konzil, der hochwürdigen Bischöfe...“ Der Papst betont in seinem Schreiben an den Klerus von Jerusalem eigens, daß die Entscheidungen, die er übersendet, synodal gefällt wurden. Es handelt sich hier um eine Ausdrucksweise, die alter Gewohnheit entsprach⁵.

Die Idee kollegialer Beschußfassung war also damals in Rom nicht unbekannt. Überraschend ist aber die Tatsache, daß Rom diese Idee nicht logisch durchdachte und sie nicht auch auf die Gesamtkirche anwendete. Es ist nicht einzusehen, warum innerhalb des Westens kollegial vorangegangen wurde, auf universal-kirchlicher Ebene dagegen autoritär. Wenn die Autorität des Papstes im Westen mit der kollegialen Form der Beschußfassung vereinbar war, warum dann nicht auch in der Gesamtkirche? In der Tat verlangte Rom vom Osten eine bedingungslose und diskussionslose Annahme seiner eigenen Entscheidung. Dem Osten gegenüber lehnte Rom also ein kollegiales Vorangehen ab. Für Rom war der Fall durch den Beschuß der römischen Synode mit dem Papst an der Spitze erledigt, jede weitere Diskussion ist überflüssig. Es handelt sich nicht mehr darum, wie es wörtlich im Schreiben der römischen Synode vom Jahre 680 an den Kaiser heißt: „Über Ungewisses zu streiten“, sondern nur noch um eine zusammenfassende Definition des bereits Sicherer und Unveränderlichen.

Rom beruft sich auf die Autorität des heiligen Petrus, dessen Glaube in der römischen Kirche immer rein und unverfälscht bewahrt worden sei. Papst Agatho zitiert in seinem Brief an Kaiser Konstantin IV. das Wort des Herrn an Petrus: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke“ (Lk 22, 32). Rom beanspruchte also das Recht, Glaubensfragen für die universale Kirche verbindlich und endgültig zu entscheiden, mit anderen Worten, es beanspruchte die Unfehlbarkeit, die aber weniger dem Papst persönlich, als vielmehr der römischen Kirche zugeschrieben wurde. Dahin deutet auch die Tatsache, daß Leo II. die Verurteilung seines Vorgängers Honorius als eines Häretikers durch das Konzil widerspruchslös hinnahm.

Was man aber damals in Rom nicht genügend sah, war die Tatsache, daß trotz der Unfehlbarkeit des Papstes eine Glaubensentscheidung für die ganze Kirche nicht notwendig durch den Papst allein, sondern auch durch das Bischofskollegium mit dem Papst an der Spitze, also durch ein allgemeines Konzil gefällt werden kann. Ja, wenn wir die Geschichte der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends betrachten, müssen wir sagen, daß diese kollegiale oder konziliare Form der Entscheidung damals jedenfalls das Normale war. Das schließt die Möglichkeit einer persönlichen Entscheidung des Oberhauptes der Gesamt-

⁴ Es ist eine Frage, ob diese Lehre unbedingt falsch sein mußte. Man kann sehr wohl von einer moralischen Einheit des Willens in Christus reden, da der göttliche und der menschliche Wille in ihm sich niemals widersprechen können. Aber da es in Christus eine göttliche und eine menschliche Natur gibt, ist ihm auch ein göttlicher und ein menschlicher Wille eigen.

⁵ Das Vaticanum II. hat darauf wieder zurückgegriffen und diese Art der Verkündigung kollegial gefaßter Entscheidungen wörtlich übernommen, und zwar im bewußten Unterschied zum Vaticanum I., auf dem der Papst allein die Entscheidung verkündete, die vom Konzil nur bestätigt wurde.

kirche nicht aus. Es war der Osten, der Rom gegenüber das kollegiale Prinzip in der Kirchenführung immer wieder betonte. Diese Tradition eines sehr bedeutenden Teiles der Kirche können wir nicht einfach beiseite lassen.

Sehen wir, wie der Osten in unserem Fall auf den Anspruch Roms, den Streitfall des Monotheletismus bereits endgültig und autoritativ entschieden zu haben, reagierte. Aufs Ganze gesehen lehnte der Osten diesen Anspruch ab, wenn auch einzelne Stimmen den römischen Standpunkt teilten. Zu Beginn des Konzils, das nach Gewohnheit der Zeit durch den Kaiser und nicht durch den Papst berufen worden war, sah man in Konstantinopel die Frage des Monotheletismus als völlig unentschieden an. Sie mußte eben durch das Konzil und dessen Autorität gelöst werden. Schon die Sitzordnung auf dem Konzil zeigte, wie man die Lage auffaßte: die Partei, die für zwei Willen in Christus eintrat, saß der anderen Partei, die an der Einheit des Willens Christi festhielt, gegenüber. Beide wurden als gleichberechtigte Partner behandelt, die über eine bisher noch schwiegende Frage miteinander zu verhandeln hatten.

Monatelang prüfte man die Dekrete früherer Konzilien und die Zeugnisse der Väter, um in der Frage zur Klarheit zu kommen. Das Schreiben des Papstes Agatho wurde mit größter Ehrfurcht aufgenommen⁶. Aber: dieses Schreiben wurde in der achten Sitzung des Konzils durch den Kaiser, der persönlich den Vorsitz führte, ausdrücklich zur Diskussion gestellt⁷. Während der dreizehnten Sitzung unterwarfen die Vertreter des Kaisers das Schreiben Agathos nochmals einer Prüfung. In der Schlußsitzung erklärte das Konzil feierlich, den dogmatischen Brief Agathos anzunehmen, aber es fügte hinzu, diese Annahme stütze sich auf die Tatsache (die das Konzil also festgestellt hatte), daß das Schreiben mit den Entscheidungen von Chalcedon übereinstimme, ebenso mit dem Tomus Leos des Großen und mit den Schriften des hl. Cyrill von Alexandrien. Die Kirchenversammlung hat also den Brief des Papstes nicht einfach hin aufgrund von dessen Autorität angenommen, sondern weil sie nach monatelangen Beratungen zur Einsicht gekommen war, daß der Brief den wahren Glauben lehre. Darüber befand das Konzil, also das Bischofskollegium, nicht ohne den Papst und erst recht nicht gegen ihn, sondern mit ihm, aber kollegial. So war es die im Osten durchaus vorherrschende Auffassung. Auch die berühmte Akklamation: „Durch Agatho hat Petrus gesprochen“, will im Zusammenhang nichts anderes heißen, als die feierliche Feststellung, die aufgrund sorgfältiger Prüfung gemacht worden ist, daß Agathos Brief mit dem Zeugnis des hl. Petrus übereinstimmt.

Es soll damit in keiner Weise gesagt sein, daß der Osten damals den Primat des Papstes ablehnte. Aber er war der Auffassung, daß Glaubensentscheidungen, die für die ganze Kirche verbindlich sein sollen, normalerweise durch ein Konzil, also kollegial gefällt werden sollen⁸.

⁶ Das Konzil schrieb später an den Papst: „Wir anerkennen diesen Brief als vom höchsten Gipfel der Apostel geschrieben . . . mit seiner Hilfe haben wir den gottlosen Irrtum entlarvt und die verderbliche Lehre der Häretiker besiegt.“

⁷ Der Kaiser forderte die Patriarchen Georg von Konstantinopel und Macarius von Antiochien auf, ihre Meinung zu äußern. Georg antwortete: er habe die Bücher der Heiligen und der anerkannten Väter studiert und sei zur Einsicht gekommen, daß das, was im Schreiben des Papstes und seiner Synode gesagt werde, mit diesen Zeugnissen übereinstimme. Deshalb nehme er den Brief des Papstes an.

⁸ Es gab damals im Osten einzelne, die anders dachten. Das ausdrücklichste Zeugnis für den Primat in den Konzilsakten legt der Bischof Domitius von Prusias ab. Er nimmt die dogmatischen Darlegungen an, weil sie kommen „von unserem Vater Agatho, dem heiligsten Erzbischof des apostolischen und ersten Sitzes des alten Rom . . . unserem Herrn, . . . als vom Hl. Geist diktiert durch den Mund des Herrn und des seligsten Apostelfürsten Petrus, und von der Hand des dreimal seligen Agatho geschrieben“. Man kann aber nicht sagen, diese Auffassung sei damals im Osten herrschend gewesen. In der unterschiedlichen Auffassung von Primat und Kollegialität lag der Keim des Konfliktes zwischen Ost und West in der Kirche verborgen. Die Spaltung war jedoch kein unabwendbares Schicksal. Bei größerem Verständnis auf beiden Seiten für die Auffassung des andern hätte sie vermieden werden können.

II. Zweites Konzil von Nicäa (787)⁹

Das zweite Konzil von Nicäa beseitigte die Kirchenspaltung, die der Osten durch seine Jahrzehntelang herrschende Bilderstürmerei hervorgerufen hatte¹⁰. 754 verurteilte eine Synode in Hieria an der asiatischen Küste des Bosporus die Bilderverehrung. Dagegen nahm die Lateran-Synode 769 unter Stephan III. Stellung, die sich entschieden für die Bilderverehrung aussprach. Man berief sich hierbei auch auf die mit der römischen Lehre übereinstimmende Lehre der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Das zeigt wieder einmal, daß der Sinn für die Kollegialität auch Rom nicht fremd war.

Die Ausgangssituation des Konzils von 787 war völlig anders als die vor dem dritten Konzil von Konstantinopel. Damals hatte der Kaiser, Konstantin IV., den Monotheismus trotz seiner Verurteilung durch Rom als eine offene Frage hingestellt, die auf dem Konzil kollegial zu entscheiden sei. Diesmal gab die Kaiserin Irene schon vor dem Konzil offen zu, daß die Bilderstürmerei ein Irrweg gewesen sei. Damit nahm sie bereits den römischen Standpunkt an. Zum Konzil von 787 wurden nur die Bischöfe zugelassen, die ihren bisherigen Irrtum bezüglich der Bilderverehrung ausdrücklich aufgaben. Man könnte also von vornherein vermuten, daß die Stellungnahme der Byzantiner zum Primat auf dem zweiten Konzil von Nicäa positiver war als gut hundert Jahre vorher in Konstantinopel. Das ist auch in weitem Umfang der Fall. Im Grunde müssen wir aber doch auch für dieses Konzil den gleichen Gegensatz zwischen West und Ost feststellen: im Westen wird der Primat Roms überbetont, im Osten dagegen die Kollegialität.

Schon die Ausgangsposition der Byzantiner vor dem Konzil ist dem Primat nicht so günstig, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Rom betrachtete sich als das allein entscheidende Zentrum der Kirchengemeinschaft; d. h., wem Rom seine Gemeinschaft verweigerte, der stand damit außerhalb der einen wahren Kirche. Mithin gehörte die byzantinische Kirche, weil von Rom aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, nicht mehr zur wahren Kirche. Dieser Anspruch Roms gründet sich auf das Bewußtsein, daß der Bischof der römischen Kirche als Stellvertreter Petri an der Spitze der Gesamtkirche steht. Diesen Gedanken entwickelte Hadrian I. in einem Brief an die Kaiser vom Oktober 787. Auch die Kaiser müssen in den Schoß der „heiligen und apostolischen und untadeligen römischen Kirche“ wieder aufgenommen werden.

In Konstantinopel war man sich bewußt, durch die Ablehnung der Bilderverehrung in eine unmögliche Situation hineingeraten zu sein. Konstantinopel fand sich isoliert von der übrigen Christenheit. Rom und die Patriarchate des Ostens standen gegen das Ökumenische Patriarchat. Der Patriarch Paulus war von seinem Amt zurückgetreten mit der Begründung, er könne den Bannfluch der ganzen Kirche, der auf ihm laste, nicht ertragen. Der von der Kaiserin Irene für das Patriarchenamt auserwählte Tarasius sträubte sich gegen die Amtübernahme, weil alle anderen Patriarchate Konstantinopel als exkommuniziert betrachteten. Es war also nicht der Bannfluch Roms für sich allein, der die Byzantiner ihre Lage als unmöglich empfinden ließ, sondern daß Anathem der ganzen Kirche, das auf ihnen lastete. Rom ist für sie nur eine Teilkirche, wenn auch eine sehr wichtige, aber nur die kollegiale Entscheidung aller Teilkirchen ist für sie letztlich maßgebend. Immerhin akzeptierten tatsächlich die Kaiserin Irene und der Patriarch Tarasius auch schon vor dem Konzil die römische Lehre über die Bilderverehrung.

Man fragt sich, wozu sie dann überhaupt noch ein Konzil für notwendig hielten. Kaiserin und Patriarch waren schon zur Orthodoxie zurückgekehrt, aber sie waren sich sehr wohl bewußt, daß ein großer Teil des Volkes und der Hierarchie noch bei der Bilderfeindschaft beharrten. Um die Frage endgültig und radikal zu entscheiden,

⁹ Wilhelm de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem II. Konzil von Nicäa (787), in: OrChrP XXXIII (1967), 47–71.

¹⁰ Kaiser Leo III. verurteilte 729 durch ein Edikt die Bilderverehrung als Götzendifferenz und verlangte vom Papst Gregor II. die Zustimmung, die dieser jedoch verweigerte. Der Papst forderte den Kaiser in einem sehr entschiedenen Brief auf, sich zur Wahrheit zu bekehren, die er verlassen habe. Gregor III. schloß 731 durch ein Synodaldekret die Bilderstürmer aus der Kirche aus.

brauchte es nach der Überzeugung der Kaiserin wie des Patriarchen einen Spruch der höchsten kirchlichen Autorität, nämlich des auf einem Ökumenischen Konzil in seinen Vertretern versammelten Weltpiskopats. Die Autorität des Papstes, der die Bilderstürmerei schon wiederholt auf römischen Synoden verurteilt hatte, konnte nach der Auffassung der Byzantiner nicht genügen, um den Streit aus der Welt zu schaffen. Die kollegiale Autorität, welche die Kirche in ihrer Gesamtheit repräsentiert, ist in den Augen der Ostchristen die höchste und sie ist allein imstande, die Glaubenslehre unter dem Beistand des Heiligen Geistes unfehlbar richtig zu verkünden und so den Streit in der Kirche zu beseitigen.

Die Kaiserin schreibt an den Papst Hadrian, er möge sich „mit allen Bischöfen, die hier sind, zusammenfinden, damit so der Wille des Herrn geschehe“. Wenn er selbst nicht kommen könnte, so möge er Vertreter entsenden, mit denen zusammen dann die Konzilsväter synodal, also kollegial, die alte Tradition der heiligen Väter bestätigen, das Unkraut der falschen Lehre ausrotten und die Trennung in der einen heiligen katholischen Kirche, deren Haupt Christus ist, beseitigen sollen. Die Kaiserin will eine synodale Entscheidung der ganzen Kirche zusammen mit dem Papst. Der Spruch des Papstes für sich allein genommen genügt ihr nicht.

In Rom war man anderer Auffassung. Der Papst gab zwar zu dem Konzilsplan der Kaiserin seine Zustimmung, falls es unmöglich sein sollte, die Bilderverehrung ohne den Spruch einer Synode in Konstantinopel wiederherzustellen. Hadrian wußte also auch die tatsächlich stärkere Wirksamkeit einer synodalen Entscheidung zu schätzen. Aber er verlangte von den Kaisern (von Irene und ihrem noch unmündigen Sohn Konstantin), sie sollten den wahren orthodoxen Glauben der heiligen katholischen römischen Kirche annehmen. Dieser ist also für den Papst für sich allein schon unbedingt maßgebend. Die päpstlichen Legaten verlangten dann auch auf dem Konzil, gestützt auf die päpstliche Autorität, die bedingungslose Annahme des Lehrschreibens des Papstes Hadrian. Tatsächlich nahm das Konzil dieses Lehrschreiben auch an. Es wurde nicht, wie der entsprechende Brief Agathos auf dem dritten Konzil von Konstantinopel, zur Diskussion gestellt¹¹. Es ist aber doch zuzusehen, wie und warum die einzelnen Konzilsväter das Schreiben des Papstes akzeptierten. Der Patriarch Tarasius erklärte, er nehme die Darlegungen des Papstes an, weil er aufgrund eingehenden Studiums der Hl. Schrift und der Väter zur Einsicht gekommen sei, daß die Lehre Hadrians tatsächlich mit der alten Überlieferung der katholischen Kirche übereinstimme. Maßgebend ist also für ihn nicht die Autorität des Papstes an sich, sondern die Überlieferung der ganzen Kirche, die er selbst festgestellt hat.

Daß das Konzil als Ganzes ähnlich dachte, ergibt sich aus der Art seines tatsächlichen Vorangehens. Mit der Annahme des Papstbriefes waren die Verhandlungen keineswegs zu Ende. Das Konzil untersuchte vielmehr in einem langwierigen Verfahren, ob die Bilderverehrung der Hl. Schrift, der Lehre der Väter, und der Aussage der vorherigen sechs Konzilien entspreche. Eigentlich entscheidend ist also für das Konzil nur die Überlieferung und die Lehre der ganzen Kirche¹².

¹¹ Auf die Frage der Legaten, ob die Synode den Brief des heiligsten Papstes des alten Rom annehme, antwortete die Versammlung sofort mit einem feierlichen „Ja“.

¹² Das erklärten die Konzilsväter in ihrem Schreiben an die Kaiser: „Wir folgen den Traditionen der Apostel und der Väter, wir stimmen mit dem Hl. Geist überein, wir bezeugen die Tradition der katholischen Kirche, wie sie in den sechs Konzilien ausgesprochen wurde. Das Konzil verurteilt die Synode von Hieria, weil sie gegen die Kirche gehandelt habe und weil sie von den Vorstehern der anderen Kirchen, den Patriarchen, nicht anerkannt, vielmehr mit dem Anathem belegt worden sei. Sie hatte nicht den Papst der Römer auf ihrer Seite, noch die Bischöfe, die mit ihm sind. Kein Vertreter von ihm war da, kein Brief von ihm wurde verlesen, wie es das Gesetz der Konzilien verlangt. Auch die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem waren nicht einverstanden. Zudem war die Entscheidung von Hieria denen der sechs vorhergehenden Konzilien zuwider.“

Die Stellungnahme des Papstes ist also sehr wichtig, aber doch nicht allein ausschlaggebend.

Es ist freilich wahr, daß eine ganze Reihe von Konzilsvätern das päpstliche Schreiben aufgrund der bloßen Autorität des Papstes akzeptierten. Die Idee des Primates hatte also inzwischen in Konstantinopel eine breitere Zustimmung gefunden. Andere Väter beriefen sich auf Hadrian und Tarasius, wieder andere erklärten, sie nähmen die Lehre des Papstes an, weil sie selbst wußten, daß sie der Tradition der hl. Apostel und der hl. Lehrer entspreche. Im allgemeinen können wir aber feststellen, daß zur Zeit des zweiten Konzils von Nicäa die römische Auffassung vom Primat des Papstes erheblich mehr Zustimmung fand als hundert Jahre vorher. Die Verteidiger der Bilderverehrung, die es auch in Konstantinopel gab, suchten gegen den häretischen Kaiser Hilfe und Stütze beim Bischof von Rom. Der Patriarch Tarasius zeigt in seinen Briefen an Papst Hadrian I., die er nach dem Konzil schrieb, eine sehr positive Haltung zum Primat. Er schreibt dem Papst das „höchste Priestertum“ zu und sagt von den Legaten des Papstes, sie hätten dieselbe Vollmacht wie der Apostelfürst Petrus. Der Papst hat die Cathedra des erhabenen Apostels Petrus inne. Tarasius billigt dem Papst eine hohe Lehrautorität zu, freilich keine absolute. Der Papst hat durch „seine Lehre, in der Gott spricht, zusammen mit den Aposteln und den heiligen Vätern durch das von diesen empfangene Wort der Wahrheit das Unkraut der Häresie ausgerottet“. Für Tarasius war aber die Lehrautorität des Papstes keine unfehlbare Autorität. Das geht aus der Art der Annahme des päpstlichen Lehrschreibens hervor, von der wir soeben schon sprachen.

Das klarste Zeugnis für eine Anerkennung des Primats findet sich im Brief der orientalischen Patriarchen an Tarasius. Dieser Brief ist freilich nicht von den Patriarchen selbst geschrieben, sondern von frommen Männern, wohl von Mönchen, im Gebiet der östlichen Patriarchate, die damals bereits unter islamischer Herrschaft standen. Diese frommen Männer erklären, man könne im Notfall auch eine allgemeine Synode abhalten ohne die Teilnahme der apostolischen Sitze von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Die Zustimmung des „heiligsten und apostolischen Papstes von Rom“ könnte allenfalls auch genügen, um einem Konzil die Vollmacht zu verleihen, den Glauben autoritativ zu verkünden¹³.

Zusammenfassend können wir sagen: Gemäß dem zweiten Konzil von Nicäa ist, was Primat und Kollegialität angeht, eine Annäherung der Auffassungen von West und Ost festzustellen. Aber auch hier bestand in dieser Frage keine volle Übereinstimmung. Der Osten erkennt zwar einen Primat göttlichen Rechts, der auf der Petrusnachfolge gründet, an, zieht aber hieraus nicht alle Folgerungen, die Rom daraus gezogen hat.

III. Viertes Konzil von Konstantinopel (869 bis 870)¹⁴

Auf dem vierten Konzil von Konstantinopel ging es nicht um eine Glaubensfrage, sondern um den Fall Photius, eine disziplinäre Angelegenheit. Papst Nikolaus I. hatte Photius als Patriarchen nicht anerkannt und ihn exkommuniziert. Photius seinerseits hatte auf einer Synode in Konstantinopel im August 867 es gewagt, den Papst zu bannen und ihn für abgesetzt zu erklären¹⁵. Nikolaus starb, bevor die Nachricht von seiner in Konstantinopel ausgesprochenen Absetzung in Rom ankam. Sein Nachfolger Hadrian II. hielt im Juni 869 eine Synode in Rom ab, die aufs neue den Bannfluch gegen Photius schleuderte. Die Akten der photianischen Synode des Jahres 867 wurden feierlich vor dem Petersdom verbrannt. So ging dem vierten allgemeinen Konzil von Konstantinopel eine Zeit der stärksten Spannung zwischen Rom und Konstantinopel voraus.

Inzwischen waren aber Ereignisse eingetreten, welche die Situation von Grund aus änderten. Photius war durch Kaiser Basilius, der am 24. September 867 durch einen Staatsstreich zur Macht gekommen war, abgesetzt worden. Basilius suchte sich, um seine noch wenig sichere Stellung zu festigen, auch auf Rom zu stützen. Dies erklärt, daß trotz der vorausgegangenen Spannungen nunmehr in Konstantinopel eine geradezu unwahrscheinliche Bereitschaft vor-

¹³ Auf dem II. Konzil von Nicäa wurden die Legaten des Papstes mit höchsten Ehren aufgenommen, aber sie führten nicht den Vorsitz. Dieser kam dem von der Kaiserin beauftragten Patriarchen von Konstantinopel Tarasius zu. Das Konzil bat den Papst nicht um Bestätigung der Beschlüsse, der Papst hat sie auch nicht ausdrücklich bestätigt. Seine Legaten unterschrieben die Konzilsakten, und das genügte.

¹⁴ Wilhelm de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem IV. Konzil von Konstantinopel (869/870), in: Archivum Historiae Pontificiae 6 (1968), 7–42.

¹⁵ Die Historiker streiten darüber, ob dies ein offener Aufruhr gegen das Papsttum als solches war oder ob sich das Vorgehen des Photius nur gegen die Person des Papstes Nikolaus richtete. Jedenfalls war es etwas Unerhörtes, und in Rom war man verständlicherweise aufs äußerste gereizt.

handen war, den Primat des Papstes gelten zu lassen¹⁶. Basilius begann seine Karriere mit einer Geste des Entgegenkommens Rom gegenüber. In einem Brief vom 11. Dezember 867 an den Papst überließ er es diesem, die für den Frieden der Kirche in Konstantinopel notwendigen Maßnahmen (die Absetzung des Photius und die Wiedereinsetzung des Ignatius, seines Vorgängers) zu approbieren und über die Anhänger des Photius zusammen mit seiner Synode das Urteil zu sprechen¹⁷.

Die Initiative zum Konzil ging diesmal vom Papst aus. In seinem Brief vom 10. Juni 869 an den Kaiser gab er seinen Willen kund, daß ein großes Konzil in Konstantinopel abgehalten werde, auf dem seine Legaten den Vorsitz führen sollten. Die technische Ausführung der Berufung überließ der Papst dem Kaiser. Hier beanspruchte also der Papst im Unterschied zu seinen Vorgängern das Recht der Berufung von Konzilien. Auch das ist ein Zeichen für ein erstarktes Primatsbewußtsein in Rom. Der Osten sah freilich nach wie vor das Konzil als vom Kaiser berufen an. Am schärfsten ist der Primatsanspruch Roms formuliert in dem sogenannten „libellus satisfactionis“, dem „Wiedergutmachungs-Akt“, der von allen reuig zurückkehrenden Anhängern des Photius unterschrieben werden mußte, ehe sie als Mitglieder des Konzils anerkannt werden konnten. Rom beansprucht hier, für sich allein in Sachen des Glaubens, der Disziplin und der Kirchengemeinschaft das entscheidende Wort zu sprechen, mithin die höchste Instanz zu sein. Photius ist ein für allemal verurteilt; darüber ist keine Diskussion mehr möglich. Rom will also alles allein bestimmen und lehnt jede kollegiale Teilnahme des Ostens an Entscheidungen, die ja schließlich vor allem den Osten betrafen, ab.

Wie stellte man sich nun in Konstantinopel zu diesen Forderungen? Beim Empfang der päpstlichen Legaten in der Kaiserstadt erklärten Kaiser und Patriarch, das Verlangen Roms, den „libellus“ zu akzeptieren, als etwas Neues und Unerhörtes. Der Kaiser setzte sich aber trotzdem für die Unterzeichnung ein. Knapp hundert Bischöfe fanden sich unter dem Druck des Kaisers dazu bereit. Das war etwas, aber nicht viel. In der Schlussitzung setzten 103 griechische Bischöfe ihre Unterschrift unter die Konzilsdekrete. Das Konzil des Jahres 879, das den Photius rehabilitierte, begann gleich mit 383 Bischöfen. Es war also nur ein Bruchteil des byzantinischen Episkopats, der sich zu einer Anerkennung des Primats, wie in Rom damals verstand, bereitfand¹⁸.

Aus dem „libellus“ geht bereits hervor, daß Rom den Fall Photius als abgeschlossen und endgültig entschieden betrachtete. Das Konzil konnte also in der Auffassung Roms nicht mehr die Aufgabe haben, den Fall Photius wieder aufzurollen und ein eigenes Urteil zu fällen. Es war nur noch dazu da, der von Rom gefällten Entscheidung in den Augen der Byzantiner ein größeres Gewicht zu verleihen. Damit

¹⁶ Anderseits beharrten die Byzantiner nach wie vor auf dem für sie charakteristischen kollegialen Prinzip. Rom, das von einem ökumenischen Patriarchen aufs äußerste herausgefordert war, versteifte sich noch mehr als bisher auf seinen überspitzten Primatsbegriff. So blieb trotz aller freundlichen Worte, mit denen man auf beiden Seiten nicht geizte, der alte Gegensatz in unverminderter Schärfe erhalten.

¹⁷ Basilius schickte Vertreter beider Parteien nach Rom, die angehört werden sollten, und bat für die Photianer um Milde. Der Vertreter des Photius kam unterwegs ums Leben. So wurde Photius verurteilt, ohne daß er eine Möglichkeit zur Verteidigung hatte. Die vom Kaiser gewünschte Milde ließ Rom nicht walten.

¹⁸ Das Konzil verhielt sich dem „libellus“ gegenüber sehr reserviert, es schwieg nach seiner Verlesung. Erst auf die präzise Frage des päpstlichen Legaten, ob es den libellus annehme, sprach es sein „placet“. Wie stark die Opposition gegen den „libellus“ war, zeigt die Episode der Entwendung der bereits unterzeichneten Exemplare aus der Wohnung des Legaten. Eine Abordnung der Bischöfe begab sich zum Kaiser und zum Patriarchen und machte ihnen Vorstellungen: sie hätten nicht gut daran getan, zu erlauben, daß sich die Kirche Konstantinopels der römischen wie eine Magd ihrer Herrin unterwürfig zeige. Der Kaiser ließ daraufhin die bereits unterschriebenen Exemplare aus der Wohnung der Legaten in deren Abwesenheit wegholen. Auf den heftigen Protest der Legaten hin wurden die gestohlenen Papiere wieder zurückerstattet.

war man in Konstantinopel ganz und gar nicht einverstanden. Die kollegiale Form der Kirchenregierung, wie sie den Byzantinern als Ideal vorschwebte, war mit der Forderung Roms unvereinbar. Es mußte deshalb zu einem harten Ringen kommen, und dieses Ringen ist das eigentliche Hauptthema des Konzils.

In seinem Brief an den Kaiser Basilius vom Juni 869 stellte Hadrian die Forderung, seine Legaten sollten auf dem Konzil den Vorsitz führen und gemäß ihren Instruktionen das Strafmaß für die verschiedenen Kategorien der Schuldigen bestimmen. Die Akten der photianischen Synode des Jahres 867 sollten öffentlich verbrannt werden. Die römischen Beschlüsse, die synodal in der Kirche des heiligen Petrus gefaßt worden waren, sollten durch die Unterschrift aller Teilnehmer am Konzil bekräftigt werden. Die Legaten des Papstes hielten sich strikte an ihre Instruktionen und versuchten immer wieder mit aller Energie, eine Wiederaufnahme des Prozesses gegen Photius zu verhindern. Damit stießen sie aber auf den eisernen Widerstand der Byzantiner, insbesondere der Vertreter des Kaisers. Basilius hatte ursprünglich, wie wir sahen, das Urteil im Fall des Photius ganz dem Papst überlassen wollen. Inzwischen hatte er seinen Sinn geändert und verlangte eine neue konziliare Behandlung des Falls Photius. Der Grund dürfte darin liegen, daß dem Kaiser die römischen Entscheidungen zu streng waren¹⁹.

Die Verhandlungen leitete im Auftrag des Kaisers der Patrizier Baanes. Der Papst setzte sich mit seiner Forderung, seine Legaten sollten den Vorsitz führen, nicht durch. Baanes erhob schon bei der ersten Sitzung gegen Rom den Vorwurf, man habe dort den Photius verurteilt und exkommuniziert, ohne ihn gesehen oder gehört zu haben. Während der vierten Sitzung stellte der Patrizier kategorisch die Forderung, Photius und seine Anhänger müßten vor ihrer endgültigen Verurteilung durch das Konzil angehört werden und man müsse ihnen Gelegenheit geben, sich zu verteidigen. Es sei nicht recht, jemanden ungehört zu verurteilen. Gleichzeitig erklärte Baanes dem Konzil und den Legaten feierlich, die Vertreter des Kaisers würden ihre Unterschrift nur unter der Bedingung unter die Konzilsakten setzen, daß Photius und seine Anhänger vom Konzil gehört würden. Das war eine unverhohlene Drohung, das ganze Konzil auffliegen zu lassen, wenn die Legaten des Papstes in diesem Punkt nicht nachgaben. Ohne die Unterschrift des Kaisers hatten Konzilsbeschlüsse nach damaligem Recht keinen Wert. Unter diesem massiven Druck gaben die päpstlichen Legaten in etwa nach und willigten ein, daß die Photianer vorgeführt würden, aber nicht „zum Streiten“, sondern nur um ihre Verurteilung durch die Päpste anzuhören. Die Vertreter des Kaisers verstanden aber die Vorführung der Photianer als eine Wiederaufrollung des Falles Photius, weil sie ihnen Gelegenheit geben wollten, sich zu verteidigen. Baanes fragte nachher den Photius feierlich: „Sag uns, Mann Gottes, was kannst du zu deiner Rechtfertigung vorbringen²⁰?“

Das Konzil bestätigte schließlich trotz allem das römische Urteil, aber es legte größten Wert darauf festzustellen, daß es dies kraft eigener Autorität, also kollegial tat. In seinem Rundschreiben an die ganze Kirche betont das Konzil, daß es zu seinem Urteil aufgrund eigenständiger Untersuchung des Falls und neuer Verhöre des Photius gekommen sei, und zwar aufgrund der Gewalt, die ihm im Heiligen Geiste von Christus dazu verliehen sei²¹. Das Konzil bat den Papst ausdrücklich um Bestätigung seiner Beschlüsse, während die anderen Patriarchen nur aufgefordert wurden, Gott für das Ergebnis des Konzils zu danken.

Wir haben aus der Zeit des Konzils eine Menge von klaren Zeugnissen für die

¹⁹ Die von Photius geweihten Bischöfe konnten, auch wenn sie Buße taten, nur als Laien wieder aufgenommen werden.

²⁰ Nach Auffassung des Kaisers kam das endgültige Urteil über Photius vor allem den Vertretern aller Patriarchen (den römischen eingeschlossen), nicht aber Rom allein zu. Er hatte sie alle nach Konstantinopel berufen und sie bildeten den eigentlichen Kern des Konzils.

²¹ Immerhin, wenn das Konzil trotz allem das Urteil des Papstes restlos bestätigte, so zeigt das, wie hoch im Kurs die päpstliche Autorität damals in Konstantinopel stand.

Anerkennung eines echten Primats durch die Byzantiner²². Die Autorität des Papstes mußte aber in den Augen der Byzantiner synodal ausgeübt werden, und zwar sowohl im Westen wie auf gesamtkirchlicher Ebene. „Regulär und synodal“ oder „kanonisch und synodal“ heißt es so oft von den Beschlüssen Roms, daß man den Eindruck gewinnt, daß nach der Konzeption des Ostens eben nur die synodale Form der Beschußfassung die reguläre und kanonische sei. Dabei findet sich das „regulär und synodal“ auch in westlichen Texten. Der Papst war aber nur bereit, im Rahmen seines westlichen Patriarchates synodal oder kollegial vorzugehen, nicht aber auf gesamtkirchlicher Ebene. Wir haben schon auf den Mangel an Konsequenz in dieser Haltung hingewiesen.

Nach der Auffassung, die mindestens zu der von uns behandelten Zeit im Osten herrschte, ist die Regierungsform der Kirche wesentlich kollegial. Das Kollegium der fünf Patriarchen und das ökumenische Konzil sind die höchsten Träger der kollegialen Autorität. In beiden kommt dem Papst eine bedeutende Rolle zu, die aber nicht genügend klar definiert wird²³.

Zur Zeit des vierten Konzils von Konstantinopel tritt die Verschiedenheit der Auffassung über die Kirchenregierung, wie sie zwischen West und Ost bestand, klar zutage. Auf beiden Seiten überspitzte man eine richtige Idee: im Westen die der Führung der Kirche durch den Papst, im Osten das kollegiale Prinzip. Hier liegt die eigentliche Wurzel für den Konflikt, der im 11. Jahrhundert offen ausbrach. Nur eine allseitige und unvoreingenommene Klärung dieser Fragen kann uns der Wiedervereinigung zwischen West und Ost näherbringen.

²² Der Kaiser sprach beim Empfang der päpstlichen Legaten von Rom als der „Mutter aller Kirchen“ und nannte Hadrian „universalis Papa“. (Diesen Titel hatte Gregor der Große noch energisch abgelehnt.) Der Patriarch Ignatius stellt in einem Brief an Papst Nikolaus zwar fest, daß Christus das Haupt der Kirche sei, er zitiert aber dann den klassischen Text bei Mt 16, 18: „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen“, und anerkennt ausdrücklich, daß diese Worte auch von allen Nachfolgern des Apostelfürsten auf dem Stuhle des Alten Rom gelten.

Daß Rom auch in disziplinären Angelegenheiten als Autorität anerkannt wurde, erhellt aus der Tatsache, daß Kaiser und Patriarch nach dem Konzil den Papst um Milderung der Strafbestimmungen gegen die Photianer batzen. Beide waren sich bewußt, daß die disziplinären Bestimmungen eines vom Papst gebilligten Konzils eben nur durch den Papst abgeändert werden konnten. Freilich ging der Kaiser, da er in Rom taube Ohren fand, dann doch selbständig vor, ja er berief nach dem Tod des Ignatius (877) sogar Photius wieder auf den Patriarchenthron, ohne Rom vorher zu fragen.

²³ Der Patrizier Baanes beruft sich bei der sechsten Konzilssitzung auf das Urteil aller Patriarchen, Gott habe seine Kirche auf den fünf Patriarchen gegründet. Das Herrenwort: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“, wendet er auf die Patriarchen an. Rom lehnt zwar die Idee der fünf Patriarchen nicht ab, beansprucht aber unzweideutig die Führung in diesem Gremium.